

Staatsgerichtshof kein Recht zur Reformation der angegriffenen Entscheidung oder Verfügung zusteht, die die staatliche Behörde getroffen hat.¹⁸⁶

d) Bedeutung

Die Bedeutung der Individualbeschwerde liegt in ihrer Rechtsschutzfunktion, die sie für den Einzelnen wahrnimmt. Sie ermöglicht es ihm, die ihm von der Verfassung eingeräumten materiellen Rechte auch formell durchzusetzen. Insoweit unterscheidet sich das Individualbeschwerdeverfahren von den anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren, die nicht primär auf den Individualrechtsschutz des Einzelnen abzielen.¹⁸⁷

2. Individualantrag

a) Begriffsumschreibung

Der Individualantrag¹⁸⁸ stellt eine «besondere Form» der Individualbeschwerde dar, die gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG insoweit Anwendung findet, als ein «Beschwerdeführer» behauptet, durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Staatsvertrag in einem seiner verfassungsmässig gewährleisteten Rechte oder in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, unmittelbar verletzt zu sein und die jeweilige Rechtsvorschrift ohne Fällung einer Entscheidung oder Verfügung der öffentlichen Gewalt für ihn wirksam geworden ist.

186 Siehe zur Eigenständigkeit des verfassungsgerichtlichen Verfahrens vorne S. 603 ff.

187 Vgl. Christoph Gusy, Verfassungsbeschwerde, S. 9 Rz. 15, der für Deutschland darauf hinweist, dass der Grundrechtsschutz in diesen anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren eine mögliche Folge sein kann, nicht aber den Sinn und Zweck ausmachen, wie dies auf das Verfassungsbeschwerdeverfahren zutrifft.

188 Zur Terminologie siehe Tobias Michael Wille, Verfassungsprozessrecht, S. 144 Fn. 195 und S. 585, der in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage (Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG; vgl. BuA Nr. 45/2003 der Regierung vom 12. August 2003, S. 41) vorschlägt, von «Individualantrag» zu sprechen, um dieses Rechtsinstitut gegenüber der «Individualbeschwerde im engeren Sinne» (so Peter Bussjäger, Beschwerde an den Staatsgerichtshof, S. 864) abzugrenzen.